

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1886

1 (9.1.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 9. Januar

N^o 1.

1886.

Bekanntmachung.

Nr. 22363. Die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

Durch Gesetz vom 9. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV) ist der vierte Absatz in Artikel 34 des obigen Gesetzes, welcher lautet:

„Die Zustellung der einen Rechtsnachtheil androhenden Verfügungen hat nach den für die gerichtlichen Zustellungen geltenden Vorschriften durch den Gerichtsboten zu geschehen.“

aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Verordnung.

(Vom 18. Dezember 1885.)

Die Zustellungen in wassergenossenschaftlichen Angelegenheiten betr.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Dezember 1885, die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393), und auf Grund des Artikels 94 des letztgedachten Gesetzes sehen wir uns veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 18. September 1879, die Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes betreffend (§. 34 a der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer), wird aufgehoben.

§. 2.

An Stelle des zweiten Satzes von Absatz 2 des §. 34 der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz treten folgende Bestimmungen:

Zu diesem Zwecke hat der leitende Beamte für die Anfertigung von Zustellungslisten nach Formular 3 zu sorgen; für jede Gemeinde sind die daselbst wohnenden Betheiligten in einer besonderen Zustellungsliste zu verzeichnen. Die Zustellung erfolgt nach den für die Zustellung in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften in der Regel unter Vermittelung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener, geeignetenfalls durch den Amtsdienner oder die Post.

Wenn die Zustellung durch den Ortsdiener an mehr als 50 in der gleichen Gemeinde wohnende Betheiligte zu erfolgen hat, kann das Bezirksamt als die dem Ortsdiener zu gewährende Vergütung eine dessen Mühewaltung entsprechende Bauerschumme bestimmen, welche unter den Gesamtbetrag der nach der Gebührenordnung vom Ortsdiener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte dieses Gesamtbetrags und als der für 50 Zustellungen anzufordernde Betrag.

Die Gebührenforderung für die Zustellungen ist beim geschäftsleitenden Bezirksamte einzureichen, welches die Berichtigung durch die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Artikel 33 Ziffer 6 des Gesetzes vom 26. August 1876, §. 56 der Vollzugsverordnung hierzu) veranlaßt.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Seydweiller.

Nr. 22277. Die Lieferung von eisernen Wegweisern betr.

An sämtliche Wasser- und Straßenbauinspektionen.

Der gemäß diesseitiger Verfügung vom 15. April 1878 Nr. 6896 — B.-Bl. Nr. 5 S. 25 — mit der Maschinenfabrik von F. Seneca dahier abgeschlossene und mit Verfügung

vom 6. Februar 1884 Nr. 720 bis 1. Dezember 1885 verlängerte Vertrag über die Lieferung von eisernen Wegweisern, ist unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen und Lieferungspreise auf weitere 2 Jahre, d. i. bis zum 1. Dezember 1887 verlängert worden.

Die Inspectionen haben sich demgemäß in Fällen des Bedarfs an das genannte Etablissement zu wenden, dabei aber jeweils demselben die zahlungspflichtigen Interessenten unter Angabe des zu erhebenden Gelbbetrags zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Postweiler.

Nr. 22295. Den Fond für Ausbildung der Ingenieure betr.

Das Gr. Ministerium des Innern hat in Würdigung der im laufenden Jahre eingekommenen technisch-wissenschaftlichen Arbeiten den Ingenieurpraktikanten Kofhirt und Siebert Reisestipendien und den Ingenieurpraktikanten Kühenthal, Schühly und Bug Geldprämien bewilligt.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Wolfmüller.